



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Gökay Akbulut, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 17. Juni 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2020**
HIER **Arbeitsnummer 6/57**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Gökay Akbulut
vom 5. Juni 2020
(Monat Juni 2020, Arbeits-Nr. 6/57)

Frage

Bis wann wird es eine Entscheidung über die Förderung bzw. Verlängerung der Mittel des BAMF bzw. AMIF für solche Projekte geben, die aktuell kurz vor Auslaufen der Projektfinanzierung stehen, deren Bewerbungsfrist auf Grund von der COVID-Pandemie mehrfach verschoben wurden und welche nach wie vor keinerlei Kenntnisse über den Verfahrensstand der Bewerbung sowie Abbruch oder Verlängerung der Finanzierung der Projekte haben, wie bspw. nems.de (Vgl.: <https://www.sueddeutsche.de/politik/migration-halle-saale-projekt-fuer-eltern-mit-migrationsgeschichte-vor-dem-aus-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200511-99-12816>)?

Antwort

Die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem AMIF (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) wurde aufgrund der aktuellen Lage bedingt durch Covid-19 von ursprünglich sechs auf zehn Wochen verlängert. Die Einreichungsfrist wurde mithin vom 20. März 2020 auf den 17. April 2020 verschoben. Aufgrund der Einschränkungen, die in Verbindung mit Covid-19 ab Mitte März bestanden, diente die Fristverlängerung insbesondere den Antragstellenden, um eine vollständige Antragstellung – auch unter den geänderten Umständen – zu ermöglichen.

Nach Ablauf der Antragsfrist erfolgte unverzüglich die Eröffnung des umfangreichen Auswahlverfahrens, welches jedoch keinen festen Fristen unterliegt. Aktuell befinden sich alle eingereichten Anträge in diesem Auswahlverfahren. So wurde mit der Durchführung der formellen Prüfung unmittelbar nach dem Ende der Ausschreibungsfrist am 17. April 2020 begonnen. Hieran schließt sich das umfangreiche materielle Auswahlverfahren direkt an. Durch den sofortigen Beginn und mithin der zeitnahen Durchführung des formellen sowie anschließend des materiellen Auswahlverfahrens werden alle eingereichten Projektanträge schnellstmöglich bearbeitet. Um Projektantragstellenden möglichst schnell Planungssicherheit zu geben, ist beabsichtigt, diesen eine Zusicherung über die Förderung zukommen zu lassen, soweit ein Antrag erfolgreich aus dem Auswahlverfahren hervorgeht.

Die Entscheidung über eine Förderung aus dem AMIF im Rahmen der Aufforderung 2019 erfolgt nach Abschluss des Auswahlverfahrens. Insgesamt sind über 200 Anträge auf Projektförderung bei der EU-Fonds (AMIF) Zuständigen Behörde eingegangen.

Gemäß § 6 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des AMIF vom 4. September 2017 werden diese Zuwendungen als Projektförderung gewährt. Mithin wird ausdrücklich nicht die Institution des Zuwendungsempfängers als solches gefördert. Folglich besteht kein Anspruch auf Fortführung eines Projektes und somit auf Vermeidung von Finanzierungslücken. Das für die Förderentscheidung maßgebliche erhebliche Bundesinteresse muss vielmehr im Rahmen des o.g. Auswahlverfahrens und im Vergleich zu den anderen Projektanträgen festgestellt werden, um eine Förderung zu begründen. Dies sichert den gleichberechtigten Zugang aller Bewerbenden zu den Fördermitteln des AMIF.

Soweit in einem laufenden Projekt, bspw. aufgrund der Covid-19-Pandemie, eine Projektverlängerung notwendig wird, ist dies grundsätzlich möglich. Soweit ein Zuwendungsempfänger an die die EU-Fonds (AMIF) Zuständige Behörde entsprechend herantritt, kann in der Regel im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eine sachgerechte Lösung gefunden werden.